



RICHTLINIEN

für die Vergabe von Bauplätzen für den Wohnbau (ein- bis zweigeschossige Bauweise) Stand 03/2020

I. Grundsätzliches

Die Abgabe von städtischen Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kehl. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen der Gesamtstadt. Bauplatzgrundstücke werden erst dann veräußert, wenn die Erschließung des Grundstücks vollständig abgeschlossen ist.

Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch begründet wird.

II. Berücksichtigung und Rangfolge, Kinderermäßigung

richten sich nach umseitiger Tabelle. Bei Punktgleichheit mehrerer Bauplatzbewerber, erhalten die jeweiligen Stadtteilbewohner den Vorrang. Ansonsten entscheidet bei Punktgleichheit der zeitliche Eingang der Vormerkung aus Bauplatzinteressent.

III. Ausschluss von Bauplatzzuteilungen

Bauplätze bis zu zweigeschossiger Bauweise, ausgenommen Reihenhausbauplätze, werden nicht abgegeben an

- a. Makler, Architekten, Fertighaushersteller, Bauunternehmen, Baubetreuer oder sonstige Investoren, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Erwerb zur Eigennutzung erfolgt.
- b. Personen, welche bereits einen städtischen Bauplatz erhalten haben, mit Ausnahme von Kehler Bürgern, die von der Stadt Kehl schon einmal einen Bauplatz erhalten haben und in dem errichteten Eigenheim mindestens 20 Jahre lang ihren Wohnsitz hatten. Die Abgabe eines solchen Bauplatzes ist in der
 - Kernstadt mit einem Aufpreis von 40 Euro/qm und
 - in den Ortschaften mit einem Aufpreis von 25 Euro/qmauf den Grundstückskaufpreis verbunden.

IV. Wesentliche Abgabebedingungen

- a. Die Finanzierung des Grundstückskaufs ist nachzuweisen, die des gesamten Bauvorhabens darzulegen.
- b. Der Bauplatz ist innerhalb von drei Jahren zu bebauen.
- c. Auf dem Bauplatz darf nur ein Wohnhaus mit maximal zwei Wohneinheiten erstellt werden. Das Wohnhaus ist zur Befriedigung des eigenen Wohnbedarfs zu erstellen. Bei mehr als einer Wohnung ist die Hauptwohnung unmittelbar nach Bezugsfertigkeit selbst zu beziehen. Die Eigennutzung ist für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufrechtzuerhalten.

| | |
|--|---------------|
| Kriterium (bei Paaren ausreichend, wenn von einer Person erfüllt) | |
| absoluter Vorrang: | |
| Personen, die der Stadt Kehl auf deren Wunsch Grundstücke mindestens gleicher Fläche veräußert haben. Gleichgestellt sind Ehegatten und Verwandte ersten Grades. | |
| Erfüllungskriterium: | |
| 1. Die Finanzierung muss sichergestellt sein. | |
| Zuteilungskriterien (mind. eines muss erfüllt sein): | Punkte |
| 2. ununterbrochener Wohnsitz in Kehl während der vergangenen fünf Jahre | P. |
| 3. ununterbrochener Arbeitsplatz in Kehl während der vergangenen fünf Jahre | P. |
| 4. sonstiger Bezug zu Kehl, z.B. | |
| 4.1 (ohne Aufschlag*) : Heimkehrer | — |
| 4.2 (mit Aufschlag*): Geschäftsführer oder Betriebsleiter Kehler Firmen, einziger Arzt einer Fachrichtung, Bewerber mit mindestens zwei Kindern im Haushalt, von denen mindestens eines eine Kehler Schule besucht, und die nicht in Kehl oder in einer der deutschen Nachbargemeinden wohnen | P. |
| Rangfolge-Kriterien: | |
| 5. Anzahl der erfüllten Kriterien Nr. 2, 3 und 4.2 (ein bis drei Punkte max.) | P. |
| 6. Wartezeit (ein Punkt je 2 Jahre) | P. |
| Ausschlüsse: | |
| 7. Personen, die bereits städtischen Bauplatz erhalten haben* - es sei denn, dies ist vor mehr als 20 Jahren geschehen und dort ist der seitherige Wohnsitz | -1 P. |
| Summe Punkte | P. |
| * Aufschlag auf den Kaufpreis: 40 Euro/qm in der Kernstadt, 25 Euro/qm in den Ortschaften | |
| Je im Haushalt lebenden Kind bis zu 18 Jahren reduziert sich der Kaufpreis um 10 Euro/qm für Bauplätze mit beschränkter Zahl der zulässigen Wohneinheiten. Die Ermäßigung ist begrenzt auf bis zu 5 Kinder je Bauplatz. Grundlage ist die Familiengröße zum Zeitpunkt der notariellen Kaufvertragsbeurkundung. | |